



Rechnachfolge im Ordnungswidrigkeitenrecht

40. FIW-Seminar

„Aktuelle Schwerpunkte des Kartellrechts“

Köln, 4. Juli 2012



Rechtsnachfolge im Ordnungswidrigkeitenrecht

I. Einleitung

II. Zu § 30 Abs. 2a OWiG-E

1. Zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung

a) Vorgaben aus dem nationalen Recht

- Pflicht zum effektiven Schutz des freien Wettbewerbs
- Berücksichtigung der Belange einer funktionstüchtigen Rechtspflege im (Kartell-) Ordnungswidrigkeitenrecht



Rechtsnachfolge im Ordnungswidrigkeitenrecht

- Gebot einer möglichst gleichmäßigen (Straf-) Rechtspflege
- b) Vorgaben aus dem Europarecht
 - Untermaßverbot
 - Effektivitätsgrundsatz
- c) Art. 5 Abs. 1 Satz 2 4. Spiegelstrich VO 1/2003 als unmittelbare Befugnisnorm zur Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen im Sinne der Rechtsprechung des *EuGH*?



Rechtsnachfolge im Ordnungswidrigkeitenrecht

2. Zum vorliegenden Diskussionsentwurf

- Abspaltung und Ausgliederung nicht erfasst
- Keine Erfassung des *asset deals*
- Effektive und hinreichend abschreckende Sanktionierung nicht mehr gewährleistet
- Verteidigung muss auf Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen



Rechtsnachfolge im Ordnungswidrigkeitenrecht

III. Zum dinglichen Arrest zur Sicherung der zu erwartenden Geldbuße (§ 30 Abs. 6 OWiG-E)

- Anordnung erfolgt ggf. zu spät
- Arrestgrund bzw. rechtzeitige Kenntnis hiervon fraglich
- Vereinbarkeit mit Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einzelfall ggf. aufgrund des Zeitablaufs fraglich
- Höhe der Arrestsumme zweifelhaft und Schwankungen unterliegend



Rechtsnachfolge im Ordnungswidrigkeitenrecht

IV. Das Ziel: Angleichung an das Europarecht

- Sanktionierung des „Unternehmens“ als wirtschaftliche Einheit
- Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit eingeschränkt
- Harmonisierung im Rahmen der dezentralen Kartellverfolgung



Rechtsnachfolge im Ordnungswidrigkeitenrecht

V. Fazit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!